

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

24.11.2021
Fe/Sc

RS 90-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Angepasste Corona-Schutzverordnung zum 24.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informierten Sie zuletzt mit unserem Rundschreiben 79-2021 vom 08.10.2021 über die Corona-Schutzverordnung.

Mit unserem heutigen Rundschreiben teilen wir Ihnen mit, dass die Landesregierung aktuell mit der [4. Verordnung zur Änderung der Corona-Schutzverordnung vom 17. August 2021](#) die Corona-Schutzverordnung an die Beschlüsse der Ministerkonferenz (MPK) vom 18. November und das neue Infektionsschutzgesetz angepasst hat.

Der neue, ab heutigen Mittwoch, 24.11.2021, gültige Corona-Schutzverordnung können Sie als Anlage 1 über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 90-2021) abrufen. Sie gilt bis zum 21.12.2021.

Zur Begrenzung der erneut steigenden Infektions- und Hospitalisierungszahlen und insbesondere zur weiteren Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungskapazitäten treten ab heute, 24.11.2021, laut Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) weitere zielgerichtete Maßnahmen in Kraft, die im gesamten Freizeitbereich das ansteigende Infektionsgeschehen einbremsen sollen. Hier gelten künftig umfassende und flächendeckende 2G-Regelungen für den Zugang bzw. 2G-plus-Regelungen für Einrichtungen mit hohem Infektionsgeschehen wie etwa Clubs, Tanzveranstaltungen und Karnevalsveranstaltungen. Zudem gelten weitgehende 3G-Regelungen etwa bei Messen und Kongressen, nicht freizeitorientierten Versammlungen in Innenräumen und standesamtlichen Trauungen.

Übersicht über zentrale Änderungen/Regelungsinhalte:

Definition „getestete Person“:

Die Definition einer „getesteten Person“ (§ 2 Abs. 8) wird geändert: Künftig ist hierfür das negative Ergebnis entweder eines 24 Stunden (dies bleibt unverändert) zurückliegenden Schnelltests oder eines *48 Stunden* (bisher: 24 Stunden) zurückliegenden PCR-Tests erforderlich.

Maskenpflicht:

Es bleibt bei den bekannten Regelungen in § 3. Neu hinzu kommt die Möglichkeit einer Maskenpflicht „in Außenbereichen, soweit die zuständige Behörde dies für konkrete Bereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnet.“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 neu).

Einführung von 2G-Regeln im Kultur- und Freizeitbereich:

Der Besuch von Veranstaltungen und Einrichtungen im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich ist nur noch immunisierten Personen gestattet, die vollständig geimpft oder genesen sind. Laut § 4 Abs. 2 dürfen die in den Nr. 1 bis 13 aufgeführten Einrichtungen und Angebote nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden.

Darunter fallen Besuche von Museen, Ausstellungen, Konzerten, Theatern, Kinos, Tierparks, zoologischen Gärten, Freizeitparks, Schwimmbädern und Wellnesseinrichtungen (Nr. 1 und 2). Der Besuch von Sportveranstaltungen, Weihnachtsmärkten und Volksfesten (Nr. 4 und 5) fällt ebenso unter diese Regelung wie touristische Übernachtungen (Nr. 12) oder die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (mit Ausnahme medizinischer oder pflegerischer Dienstleistungen oder Friseurbesuche – Nr. 9).

Besonders hinzuweisen ist auch auf die Geltung der 2G-Regelung für Nr. 10 („Betriebskantinen, Schulmensen... bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt“), Nr. 11 („alle sonstigen gastronomischen Angebote, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt“) sowie Nr. 13 („touristische Busreisen“).

Ein weiterer Hinweis richtet sich auf Nr. 8 („sonstige Veranstaltungen und Einrichtungen zur Freizeitgestaltung im öffentlichen Raum, insbesondere Bildungs-, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen im Innen- und Außenbereich; als der Freizeitgestaltung dienend gelten dabei alle Nutzungen und Veranstaltungen, die nicht nach Absatz 1 ausdrücklich abweichenden Zugangsbeschränkungen unterliegen“).

Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, sind ausgenommen, müssen aber über einen Testnachweis verfügen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

Ausgenommen von der 2G-Regel für die „sonstigen gastronomischen Angebote“ (Nr. 11 in § 4 Abs. 2) ist auch die gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrern auf Rastanlagen und Autohöfen, wenn sie über einen Testnachweis verfügen (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

2G-plus-Regel in Einrichtungen mit hohem Infektionsgeschehen:

Der Besuch von Clubs, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Karnevalsfeiern und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen ist nur noch immunisierten Personen gestattet, die zusätzlich einen negativen Testnachweis vorweisen können. Laut § 4 Abs. 3 dürfen die in den Nr. 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen und Angebote nur noch von immunisierten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen müssen. Dieser kann in Form eines Schnelltestes (nicht älter als 24 Stunden) oder eines PCR-Testes (nicht älter als 48 Stunden) erfolgen (s.o.).

Auch hier sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie sich aus gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen können, ausgenommen, müssen aber über einen Testnachweis verfügen (§ 4 Abs. 3 Satz 2).

Ergänzung der 3G-Regelungen:

Im Bereich von nicht freizeitbezogenen Einrichtungen und Veranstaltungen bleiben bestehende 3G-Regelungen erhalten und werden auf weitere, bisher nicht zugangsbeschränkte Angebote ausgedehnt. Laut § 4 Abs. 1 dürfen die in den Nr. 1 bis 12 aufgeführten Einrichtungen und Angebote nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden.

Demnach ist der Zutritt zu Versammlungen in Innenräumen (Nr. 1), Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung (Nr. 2), Messen, Kongressen (Nr. 5) und Sitzungen kommunaler Gremien (Nr. 6) nur noch geimpften, genesenen oder negativ getesteten Personen gestattet. Auch für Beerdigungen, standesamtliche Trauungen (Nr. 7), Friseurbesuche (Nr. 9) und nicht-touristische Übernachtungen (Nr. 10) gilt die Nachweispflicht über eine Impfung, Genesung oder Testung.

Hinzuweisen ist hier auch auf Nr. 5, der neben Messen und Kongressen auch „Veranstaltungen, an denen ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und die unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben durchgeführt werden“ nennt. Hinzu kommt Nr. 6, der u.a. „rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter“ aufführt.

HINWEIS: Es entfällt die Testvorlage-Pflicht für nicht immunisierte Beschäftigte, die nach mind. 5-tägigem Urlaub an ihren Dienort zurückkehren (bisher § 4 Abs. 7). Dieser ist durch die Einführung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz im Infektionsschutzgesetz Bund (§ 28b Abs. 1 IfSG) hinfällig geworden.

Regelung für die Beschäftigten in Bereichen mit 3G-, 2G- und 2G-plus-Regelung:

In § 4 regelt ein neuer Abs. 4, welche Voraussetzungen für Beschäftigte in den Bereichen mit 3G-, 2G- und 2G-plus-Regelung gelten. So müssen Beschäftigte, die in den in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kunden oder Nutzern der Angebote oder untereinander haben, immunisiert oder getestet sein. In Bereichen mit 2G- und 2G-plus-Regelung müssen nicht immunisierte Personen über den Nachweis einer negativen Testung verfügen und während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen, wobei für Beschäftigte, die während der Berufsausübung keine Maske tragen können (z.B. Berufsmusiker mit Blasinstrumenten), übergangsweise als Ersatz der Immunisierung ein Testnachweis auf der Grundlage einer PCR-Testung ausreichend ist.

Ergänzung zum Thema Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauern gilt weiterhin eine Kapazitätsbegrenzung (§ 4 Abs. 5): Hier darf bei Veranstaltungen mit Steh- oder Sitzplätzen die über 5.000 Zuschauende hinausgehende Kapazität nur zu 50 Prozent ausgelastet werden; bei Veranstaltungen im Freien gilt dies nur für die Stehplätze. Die Einhaltung und Kontrolle von Maskenpflichten sind sicherzustellen. Eine Ergänzung erfolgt in § 2 Abs. 3: Durch den neuen Satz 2 wird ergänzt, dass das Hygienekonzept, das Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, vor erstmaliger Öffnung vorzulegen haben, auch eine Darstellung der Kontrolle von Zugangsbeschränkungen enthalten muss.

Kontrolle und Überprüfung der aufgestellten Regelungen, Ordnungswidrigkeiten:

Die Überprüfung der Impf- und Testnachweise erfolgt durch die verantwortlichen Veranstalter oder Betreiber (wie bisher, nun § 4 Abs. 6 Satz 1). Im Rahmen angemessener Stichproben ist ein Abgleich der Nachweise mit dem amtlichen Ausweisdokument vorzunehmen, welches Besucher von Einrichtungen o. Veranstaltungen bei sich führen müssen (§ 4 Abs. 6 Satz 3).

Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden (§ 4 Abs. 6 Satz 2).

Ergänzt werden in § 6 „Ordnungswidrigkeiten“ Abs. 2 die neuen Nr. 4 und 5. Demzufolge handelt ordnungswidrig, wer

- Nr. 4: entgegen § 4 Absatz 2 an einem dort genannten Angebot teilnimmt oder eine dort genannte Einrichtung nutzt oder besucht, ohne immunisiert zu sein, oder entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 dort Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte oder vergleichbare Personen einsetzt, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen,
- Nr. 5: entgegen § 4 Absatz 3 an einem dort genannten Angebot teilnimmt oder eine dort genannte Einrichtung nutzt oder besucht, ohne immunisiert zu sein und zusätzlich über den geforderten Testnachweis zu verfügen, oder entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 dort Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte oder vergleichbare Personen einsetzt, die weder immunisiert sind noch über den geforderten Testnachweis verfügen und zusätzlich die geforderte Maske tragen.

Unterlassene Kontrollen werden mit erhöhten Bußgeldern geahndet. Den Bußgeldkatalog können Sie als Anlage 2 über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 90-2021) abrufen. Bei Missachtung zentraler Regeln sind die Gewerbe- und Gaststättenaufsicht zu informieren, um die Zuverlässigkeit der Betreiber überprüfen zu können (§ 6 Abs. 4 neu).

Regelungen für Kinder und Jugendliche, Schüler:

Schüler gelten weiterhin aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen; Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt (§ 2 Abs. 8). Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von Beschränkungen auf 2G und 2G-plus ausgenommen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Satz 2).

Weitergehende Maßnahmen in Abhängigkeit von der Hospitalisierungsinzidenz und regionalem Infektionsgeschehen:

Besonderem regionalen Infektionsgeschehen oder einer hohen Belastung der regionalen Krankenhäuser können die zuständigen Behörden mit zusätzlichen Maßnahmen entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Satz 3).

Außerdem wird ausdrücklich darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 7), dass gemäß dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz beim Überschreiten einer Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der in Bezug auf Covid-19 in ein Krankenhaus aufgenommene Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) von sechs weitergehende Schutzmaßnahmen nötig werden. Sinkt die Hospitalisierungsinzidenz wieder unter drei, werden Schutzmaßnahmen dagegen wieder zurückgenommen.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team